

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	11.05.2026

**11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003
hier: Aufhebung der 11. Änderungssatzung und Beschluss der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003**

Beschlussvorschlag:

1.
Die 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) wird aufgehoben.
2.
Der Rat der Stadt Haan beschließt die als Anlage beigefügte 12. Änderungssatzung für den städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung).

Sachverhalt:

- a)
Die 11. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Rates am 16.12.2025 beschlossen. Mit Datum vom 21.04.2026 wurde festgestellt, dass die Tagesordnung der Ratssitzung nicht im Amtsblatt der Stadt Haan veröffentlicht worden ist.
- b)
Der Bekanntmachung der Tagesordnung der Ratssitzung kommt die Aufgabe der Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit zu und trägt damit zur Kontrolle der Ratsarbeit durch die Allgemeinheit bei. Daher führt ihr Fehlen zur Unwirksamkeit der in der Ratssitzung getroffenen Beschlüsse.
Hiervon betroffen ist auch die vom Rat in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossene 11. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung). Dieser Verfahrensfehler bewirkt, dass seit dem 01.01.2026 keine wirksame Gebührensatzung vorliegt.

c)

Der formale Fehler ist hier gleich zu Beginn des Satzungsaufstellungsverfahrens unterlaufen. Diese somit von Anfang an mangelbehaftete Satzung ist daher aufzuheben.

d)

Da seit Inkrafttreten der 11. Änderungssatzung bereits gebührenfähige Leistungen erbracht wurden, bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die Gebühren, welche sich zudem Rückwirkung auf den 01.01.2026 beimessen muss. Rechtlich liegt darin eine sog. echte Rückwirkung, weil damit in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingegriffen wird. Eine solche Rückwirkung muss qualifizierte Voraussetzungen erfüllen, um zulässig zu sein.: „Das ist der Fall, wenn - erstens - die Rückwirkung durch zwingende Gründe des gemeinen Wohls gefordert ist, wenn - zweitens - die rückwirkende Norm eine unklare Rechtslage bereinigt, wenn - drittens - die betroffene Rechtsstellung lediglich auf einem durch eine ungültige Rechtsnorm erzeugten Rechtsschein beruht oder wenn - viertens - ein Vertrauen auf ihren Fortbestand nicht begründet war, weil der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen musste.“ (Driehaus, Abgabensatzungen, 2. Aufl. 2014, § 6 Rz. 8 unter Bezugnahme auf das Grundsatzurteil des BVerfG vom 19.12.1961 – 2 BvL 6/59 -).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Rückwirkung ist erforderlich, weil das Allgemeininteresse und zudem die haushaltsrechtliche Verpflichtung bestehen, für die gebührenfähigen Leistungen auch Gebühren zu erheben. Die Rückwirkung bereinigt eine rechtliche Situation, die nicht lediglich durch Unklarheit geprägt wird, sondern sich als Kollision mit kommunalrechtlichen Vorschriften darstellt. Schließlich mussten diejenigen, die nach dem 01.01.2026 Leistungen des städtischen Waldfriedhofs in Anspruch nahmen, mit der Erhebung von Gebühren rechnen; eine Erwartung, wegen der rechtswidrig zustande gekommenen 11. Änderungssatzung von den Gebühren verschont zu bleiben, ist nicht schutzwürdig.

e)

Es wird daher die 12. Änderungssatzung vorgeschlagen. Deren § 1 entspricht demjenigen der 11. Änderungssatzung, deren § 2 enthält die Wirksamkeitsfestlegung mit der gebotenen Rückwirkung.

Finanz. Auswirkung:

Die Gebührenerträge sind im Haushalt berücksichtigt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Bezugnehmend auf den Kriterienkatalog für die Nachhaltigkeitseinschätzung der Haaner Nachhaltigkeitsstrategie, liegen weder fördernde noch hemmende

Auswirkungen vor.

Anlagen:

12. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung